

Satzung
des Kulturvereins Wermelskirchen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kulturverein Wermelskirchen"; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wermelskirchen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Hierbei soll möglichst vielen Bürgern die Teilnahme an verschiedenartigen kulturellen Veranstaltungen (Theatergastspiele, Konzerte, Lesungen u.ä.) ermöglicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977.
3. Der Verein hat keine eigenwirtschaftlichen Interessen; er ist selbstlos tätig. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist dem Verein auch nicht gestattet, irgendwen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,

- d) Auflösung bei juristischen Personen.
4. Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
 5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
 6. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche.
 7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 8. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; die Wahl zum Ehrenvorsitzenden ist zulässig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfer/n/innen,
Diese werden für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer/innen dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse prüfen.
- i) Beschlussfassung über die ihr durch andere Satzungsbestimmungen zugewiesenen Angelegenheiten.

3. Mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, ist die Mitgliederversammlung schriftlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes statt. Außerdem ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt; auf dieses Verlangen ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung zur Sitzung und die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden.

- 5. Soweit nicht zwingendes Recht oder die Satzung etwas anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die jeweils erforderliche Mehrheit richtet sich nach den in der Sitzung vertretenen Stimmen.
- 6. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 7. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Hat ein Mitglied mehrere Vertreter bevollmächtigt, ist keine Vollmacht gültig.
- 9. Die Beschlüsse werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in beurkundet. Die Niederschrift wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung übersandt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.
- 10. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, und zwar:

- a) Vorsitzende/r,
- b) Kassierer/in,
- c) Zwei Beisitzern/innen

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Kassierer/in.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung des Veranstaltungsprogramms
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.

4. Vertretungsberechtigt für den Verein ist der/die Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem/der Kassierer/in.

Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und sind von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

6. Der/Die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern **des Vorstands** mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Der /Die Vorsitzende leitet die Sitzung. § 6

Abs. 5 und 9 gelten entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins und/oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wermelskirchen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am ...10.6.2014... in Wermelskirchen.

S. Schubert
M. M. M. M. M.
L. L. L. L. L.
J. J. J. J. J.